2014-025

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Mai 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin, Dr. Christophe Sarasin, lic. iur. Debora von Orelli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] v.d. Dr. A, Advokat, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Unterstützungsabzug Ausland, Nachweis der Bedürftigkeit und Nachweis der effektiven Bezahlung der Leistung; § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in der Steuererklärung pro 2012 für seine im Irak lebende Mutter einen Abzug für unterstützte Personen in der Höhe von CHF 5‘500.00. Er führte in einem der Steuererklärung beigelegten Schreiben aus, dass die Lage im Irak schwierig und seine Mutter infolge ihrer Erkrankung auf diese Unterstützung angewiesen sei.

Die Steuerverwaltung gewährte in der Veranlagungsverfügung vom 21. November 2013 den Abzug nicht, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Der Zahlungsnachweis, die Unterstützungsbedürftigkeit wie auch das Verwandtschaftsverhältnis seien nicht nachgewiesen worden.

B. Am 2. Dezember 2013 erhob der Rekurrent gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache und beantragte die Gewährung des Unterstützungsabzuges für Geldleistungen an seine Mutter. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 17. Januar 2014 ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die Unterstützungszahlungen nicht mittels der bei Auslandzahlungen geforderten Bank- oder Postbelege nachgewiesen worden seien. Zudem sei die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter des Rekurrenten nicht nachgewiesen worden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. Februar 2014. Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Gewährung des Unterstützungsabzuges in der Höhe von CHF 5‘500.00 für die Geldleistungen an seine im Irak lebende Mutter.

Das am 24. Februar 2014 eingereichte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wurde mit Entscheid vom 18. März 2014 infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen. Den gegen diesen prozessleitenden Entscheid erhobenen Rekurs hiess das Verwaltungsgericht gut und wies die Steuerrekurskommission an, dem Rekurrenten bei nachgewiesener Bedürftigkeit die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Mit Verfügung vom 17. November 2014 bewilligte die Steuerrekurskommission dem Rekurrenten die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung durch Dr. A, Advokat.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 5. Dezember 2014 die Abweisung des Rekurses. Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs vom 3. Februar 2014 (Datum des Poststempels: 5. Februar 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Januar 2014 sei aufzuheben und es sei ihm bei den kantonalen Steuern pro 2012 ein Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren.

   b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten zu Recht den Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 für Leistungen an seine im Irak lebende Mutter verweigert hat.

3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. Dieser Abzug wird gemäss § 35 Abs. 3 StG nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

b) aa) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist neben der Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) auch die Unterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungsbedürftig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991).

bb) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass der Umfang der Unterstützung mindestens der Höhe des Unterstützungsabzugs entspricht. Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 50).

cc) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 213 N 64).

dd) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Baumgartner in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 35 N 31a). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BstPra 6/2007, 513 ff.).

4. Der Rekurrent macht geltend, dass er wie auch schon in den Vorjahren seine im Irak lebende Mutter unterstützt habe. Das Geld habe er durch einen Bekannten überbringen lassen. Seine Mutter könne weder lesen noch schreiben und besässe auch kein Bank- oder Postkonto. Eine Überweisung auf ein Konto einer anderen Person bei einer Bank z.B. in Bagdad würde auch nichts bringen. Zum einen wohne

seine Mutter über 500 km entfernt von Bagdad, könne nicht Auto fahren und der Weg sei überdies sehr gefährlich. Zudem sei die Mutter des Rekurrenten bereits 80 Jahre alt und gesundheitlich angeschlagen. Zum anderen würde er bei der Überweisung auf den Namen einer anderen Person wiederum über keinen Nachweis verfügen, dass das Geld seiner Mutter zugekommen sei. Da der Rekurrent als Flüchtling nicht selber in den Irak gehen könne, habe er Herrn B gebeten, das Geld der Mutter in den Irak zu bringen. Im Rekursverfahren reicht der Rekurrent ein Schreiben von Herrn B ein, wonach dieser den Erhalt und die Ablieferung von ca. CHF 10‘000.00 an die Mutter des Rekurrenten bestätigt. In einer im Rekursverfahren eingereichten eidesstattlichen Erklärung hält die Mutter des Rekurrenten zudem fest, dass sie bedürftig sei, jedoch vom Staat keine Unterstützung erhalte. Ihren Lebensunterhalt bestreite sie hauptsächlich durch die Unterstützungszahlungen des Rekurrenten.

5. a) Fraglich sind im vorliegenden Verfahren, ob die Voraussetzungen des Unterstützungsabzuges erfüllt sind. Bei der unterstützten Person handelt es sich nach den Angaben des Rekurrenten um Frau C, die Mutter des Rekurrenten. Unterlagen, welche dies belegen, liegen nicht vor.

aa) Hinsichtlich der geforderten Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter des Rekurrenten ist sehr wenig bekannt. Der Rekurrent gibt lediglich an, dass die Mutter 80 Jahre alt sei und gesundheitliche Probleme habe. Weitere Informationen liegen nicht vor, insbesondere sind keine Angaben über die Lebensumstände, die Krankheit und die Familie gemacht worden. Aufgrund der vorhandenen Angaben ist eine Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht möglich. Als Beweis für die Unterstützungsbedürftigkeit kann auch die eingereichte Erklärung der Mutter nicht herangezogen werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen behördlichen Bedürftigkeitsnachweis, sondern um eine eidesstattliche Erklärung der Mutter selber. Überdies steht diese auch in einem Widerspruch zu einer Aussage des Rekurrenten im vorinstanzlichen Verfahren. Der Rekurrent hat angegeben, dass die Mutter monatlich USD 30.00 vom Staat erhalte. Die Mutter wiederum erklärt, keine staatliche Unterstützung zu erhalten. Der Nachweis der Voraussetzungen für einen steuermindernden Umstand liegt beim Rekurrenten. Es wäre an ihm gelegen, die Bedürftigkeit seiner Mutter mit weiteren Angaben und vor allem aussagekräftigen Unterlagen, wie bspw. einer behördlichen Bestätigung, nachzuweisen.

bb) Als weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit eines Unterstützungsabzuges muss ein Zahlungsnachweis vorliegen. Einerseits wird gefordert, dass mindestens ein Betrag von CHF 5‘500.00 geleistet wurde, und andererseits, dass die Gel-

der auch der bedürftigen Person zugekommen sind. Bei Zahlungen ins Ausland, sind höhere Anforderungen an den Nachweis zu stellen. Grundsätzlich wird dabei gefordert, dass die Erbringung der Leistung durch schweizerische Bank- oder Postbelege erfolgt (vgl. bspw. VGE des Kantons Basel-Stadt, VD.2008.679 vom 17. März 2010, E. 3.1.1.). Ausnahmsweise kann von diesem Beweiserfordernis jedoch abgewichen werden, wenn in der Heimat der unterstützten Person nicht auf einen funktionierenden Zahlungsverkehr über Bank- und Postinstitute zurückgegriffen werden kann (BGer 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4; 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4) Vorliegend ist nachvollziehbar, dass der Rekurrent für die Überbringung der Gelder an seine im Irak in einer abgelegenen Gegend wohnhaften Mutter nicht in der Lage ist, den Zahlungsfluss mittels Bank- oder Postbelgen nachzuweisen.

cc) Der Rekurrent liess deshalb die Gelder durch einen Bekannten persönlich überbringen. Im Rekursverfahren hat er eine Bestätigung des Boten, Herrn B, eingereicht. Herr B bestätigt, im Jahr 2012 vom Rekurrenten ca. CHF 10‘000.00 in bar erhalten zu haben, um diesen Betrag der Mutter des Rekurrenten im Irak zu übergeben. Den Nachweis der effektiven Zahlung an die Mutter wird durch die Bestätigung jedoch nicht erbracht. Ungewöhnlich ist, wie die Steuerverwaltung zu Recht anführt, dass der Betrag nur ungefähr bestimmt wird. Der Rekurrent hat selber auch nur sehr vage Angaben zur Höhe des Betrages gemacht. In der Steuererklärung hat er einen Betrag von CHF 5‘500.00 deklariert. In der dazugehörenden Beilage erwähnt er einen Betrag von über CHF 7‘000.00 und im Einspracheverfahren spricht er von über CHF 10‘000.00. Für die Glaubwürdigkeit der Bestätigung sind die verschiedenen und ungenauen Angaben über die Höhe der Unterstützung abträglich. Weiter bestätigt Herr B auch nur den Erhalt des Geldes, nicht aber die eigentliche Ablieferung bei der Mutter des Rekurrenten. Insgesamt genügt die Bestätigung von Herrn B als Zahlungsnachweis deshalb nicht. Auch die eidesstattliche Erklärung der Mutter des Rekurrenten bringt in Bezug auf die effektive Bezahlung des Unterhaltsbetrages nur wenig neue Erkenntnisse. Die Mutter gibt darin an, dass ihr im Jahr 2012 ein Betrag von USD 10‘000.00 (= CHF 9‘550.00, per 30.06.2012) geschickt worden sei. Doch fehlen weitere Angaben über die Art und Weise der Zustellung. Auch eine behördliche Bestätigung, dass sie das Geld erhalten hat, liegt nicht vor. Der Geldfluss vom Rekurrenten zu seiner Mutter ist damit nicht nachgewiesen. Ungünstig wirkt sich vor allem aus, dass die Bestätigungen von der Mutter des Rekurrenten und Herrn B inhaltlich nicht übereinstimmen.

b) Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Voraussetzungen für einen Unterstützungsabzug nicht gegeben sind. Die beiden Bestätigungen sind nicht aussagekräftig genug.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung wird auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet. Der Vertreter des Rekurrenten hat sich im vorliegenden Verfahren einzig zu formellen, jedoch nie zu materiellen Fragestellungen geäussert. Es ist von einem Arbeitsaufwand von 1,5 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 200.00 zzgl. MWST auszugehen und dem Vertreter des Rekurrenten ist ein Verbeiständungshonorar in der Höhe von CHF 300.00 zzgl. MWST zuzusprechen.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Dem Vertreter des Rekurrenten wird für die unentgeltliche Verbeiständung ein Honorar in der Höhe von CHF 300.00 zzgl. MWST aus der Gerichtskasse entrichtet.

4. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.